

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0270/13

Titel

Freigelegte Stadtmauerreste im Innenhof des ehemaligen katholischen Krankenhauses

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Welche Ämter waren in diese Entscheidung involviert und nach welchen Kriterien wurde diese Entscheidung getroffen?

An der Entscheidung waren das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie/ Abt. Bodendenkmalpflege (TLDA) und die Stadtverwaltung Erfurt als untere Denkmalschutzbehörde beteiligt. Kriterien hierfür waren die Fundsituation und die tatsächlichen Möglichkeiten einer Erhaltung unter Berücksichtigung der bereits erteilten denkmalschutzrechtlichen Zustimmung für den Bau einer Tiefgarage.

Ehe die denkmalschutzrechtliche Zustimmung für den Bau der Tiefgarage gegeben wurde, hatte das TLDA anhand der Ergebnisse vorangegangener Grabungen früherer Jahre im Bereich des ehem. Kartäuserklosters den Stadtmauerverlauf abgeschätzt. Er war weiter westlich vermutet worden.

Im Ergebnis der Grabung im August vergangenen Jahres stellte sich eine indes andere Fundsituation heraus - die Stadtmauer lag innerhalb der geplanten TG. Sie ist derjenigen am heutigen Theaterplatz vergleichbar: Ähnlich wie dort war eine Erhaltung an ihrer originalen Stelle - also innerhalb der TG - in ihrer Substanz nicht möglich. Zusammen mit dem Eigentümer, der selbst ein Interesse daran hatte die baulichen Relikte zu zeigen, war dies angesichts der Ausführung einer "weißen Wanne" bautechnisch nicht ausführbar.

Die Stadtmauer ist unterhalb der Bodenplatte der Tiefgarage und unter einer Kiesschicht auf einer Höhe von mindestens 1,20 m erhalten. Im nördlichen Teil lagen ihre baulichen Reste unterhalb der heutigen "weißen Wanne". Im Süden allerdings mussten auf einer großen Länge etwa zwei Steinlagen abgenommen werden.

2. Gibt es ein allgemeingültiges Verfahren zur Entscheidungsfindung zum Erhalt bauhistorischer Werke und wenn nein, nach welchen Kriterien und unter Einbeziehung welcher Ämter und Partner sollen zukünftige Entscheidungen gefällt werden?

Das Thüringer Denkmalschutzgesetz regelt das Verfahren zur Erhaltung von Bau- und Bodendenkmalen. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet in Abstimmung mit dem TLDA und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Eigentümers. Die fachliche Bewertung des Denkmals - also seinen historischen Wert und auch die Denkmalfähigkeit - trifft das TLDA.

Die untere Denkmalschutzbehörde hat die Aufgabe, die Interessen des Eigentümers mit dem öffentlichen Interesse des Schutzes eines Bau- oder Bodendenkmals abzuwägen. Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung.

Anlagen

gez. Hemmelmann
Unterschrift Beigeordneter

05.03.2013
Datum